

**1. Satzung zur Änderung der Satzung
über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe
in der Stadt Heiligenhafen**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1 und 10 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H., S. 27) in der jeweils geltenden Fassung und des § 9 Abs. 2 Nr. 1 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen vom 09.02.2000 (GVOBl. Schl.-H., S. 169) in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 24.6.2010 folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Allgemeine Erhebungsvoraussetzungen**

Die Anlage zur Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe in der Stadt Heiligenhafen wird wie folgt geändert:

I. Die Vorteilssätze je Vorteilsstufe betragen:

<u>Vorteilsstufe</u>	<u>Vorteilssatz</u>
Vorteilsstufe 1	25 v.H.
Vorteilsstufe 2	50 v.H.
Vorteilsstufe 3	70 v.H.
Vorteilsstufe 4	80 v.H.
Vorteilsstufe 5	100 v.H.

II. Vorteilsstufe 3 erhält folgende Fassung:

lfd. Nr.	Personengruppe bzw. Betriebsart Betriebe ganzjährig geöffnet	durchschnittlicher Gewinnanteil in v.H.
1	Andenkengeschäfte	10
2	Drachenläden	10
3	Eisdielen, Cafés, Milchbars	22
4	Gast- u. Speisewirtschaften	
4.1	mit einem Küchenwarenanteil bis 25 v.H. des Wareneinsatzes	24
4.2	mit einem Küchenwarenanteil über 25 v.H. des Wareneinsatzes	12
5	Geschenkartikeleinzehandel	10
6	Imbiß, Betreiber von	22
7	gestrichen	
8	Reit- u. Fahrinstitute, Inhaber von	Einzelermittlung, § 4 Abs. 3 Satz 2
9	Tanzlokale, Bars, Diskotheken	24
10	Wäschereien, Heißmangel	20

Vorteilsstufe 4 erhält folgende Fassung:

lfd. Nr.	Personengruppe bzw. Betriebsart, Betriebe - weniger als 46 Wochen geöffnet	durchschnittlicher Gewinnanteil in v.H.
1	Andenkengeschäfte	10
2	Drachenläden	10
3	Eisdielen, Cafés, Milchbars	22
4	Gast- u. Speisewirtschaften	
4.1	mit einem Küchenwarenanteil bis 25 v.H. des Wareneinsatzes	24
4.2	mit einem Küchenwarenanteil über 25 v.H. des Wareneinsatzes	12
5	Geschenkartikeleinzehandel	10
6	Hausmeisterservice einschl. Gartenpflege	21
7	Imbiß, Betreiber von	22
8	gestrichen	
9	Reit- u. Fahrinstitute, Inhaber von	Einzelermittlung, § 4 Abs. 3 Satz 2
10	Tanzlokale, Bars, Diskotheken	24
11	Tierpark u. ä. Einrichtungen	Einzelermittlung, § 4 Abs. 3 Satz 2
12	Ver- u. Entsorgungsunternehmen	Einzelermittlung, § 4 Abs. 3 Satz 2
13	Wäschereien, Heißmangel	20
14	Gebäudereinigung auch für Fremdenverkehrsobjekte (Strand, öffentliche Toiletten)	54
	5.1 wirtschaftlicher Umsatz bis 150.000,00 DM	34
	5.2 wirtschaftlicher Umsatz über 150.000,00 DM	
15	Personenbeförderung (Ausflugsverkehr, Planwagen und Kutschenfahrten, Strandbahn)	25
16	Künstleragentur/Veranstaltungen	30
17	Betrieb eines Yachthafens	Einzelermittlung, § 4 Abs. 3 Satz 2

Die bisherige Vorteilsstufe 4 wird Vorteilsstufe 5.

**§ 2
Persönliche Abgabepflicht**

Diese 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe in der Stadt Heiligenhafen tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Ausgefertigt:

Heiligenhafen, den 29. Juni 2010

Stadt Heiligenhafen

(Siegel)

gez. Heiko Müller

(Heiko Müller)
Bürgermeister

Veröffentlicht: Heiligenhafener Post am 2.7.2010